MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

13. DEZEMBER 2016 - Dekret zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, die Dienstleister sowie alle Personen, die ihre Unterstützungsmaßnahmen als Nutznießer in Anspruch nehmen.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. selbstbestimmtes Leben: die Gestaltung des eigenen Alltags unter Rückgriff auf die erforderliche Beratung, Begleitung und Unterstützung, wenn der betroffene Nutznießer dies benötigt oder wünscht;

2. Wahlfreiheit: die Freiheit des Nutznießers, sich selbstständig für eine Möglichkeit zu entscheiden;

3. Nutznießer: die nachfolgenden natürlichen Personen:

a) Kinder und Jugendliche: Personen zwischen 0 und 21 Jahren, die aufgrund langfristiger oder dauerhafter körperlicher, seelischer oder geistiger Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigungen und in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sein können;

b) Erwachsene: Personen zwischen 21 Jahren und dem gesetzlichen Pensionsalter, die aufgrund langfristiger oder dauerhafter körperlicher, seelischer oder geistiger Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigungen und in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sein können;

c) Senioren: Personen, die das gesetzliche Pensionsalter überschritten haben;

d) pflegende Angehörige: Personen, die einer in den Buchstaben a), b) oder c) erwähnten Person nahestehen und sich in einem nicht-beruflichen Rahmen um diese kümmern, unabhängig davon, ob sie hierfür entschädigt werden oder nicht. Die im Gesetz vom 12. Mai 2014 über die Anerkennung nahestehender Hilfspersonen erwähnten nahestehenden Hilfspersonen, die sich um sehr pflegebedürftige Menschen kümmern, gelten ebenfalls als pflegende Angehörige;

4. Stellvertreter: eine der nachfolgenden natürlichen Personen:

a) der gesetzliche oder der durch den Richter bezeichnete Vertreter des Nutznießers;
b) der durch den Nutznießer notariell bezeichnete Bevollmächtigte, mit Ausnahme der Personen, die für einen Dienstleister tätig sind, den der Nutznießer beansprucht;
5. Dienstleister: Dienste und Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen bei den Nutznießern erbringen;
6. angemessene Vorkehrungen: die in Artikel 3 Nummer 9 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung erwähnten angemessenen Vorkehrungen;
7. Barrierefreiheit: die Auffindbarkeit, die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für den Nutznießer;
8. Bedarfsermittlung: das Einschätzen und das Abklären der benötigten pflegerischen, sozialen, sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen, des Bedarfs an Hilfsmitteln und an Anpassung der Wohnung, gegebenenfalls der beruflichen Integration, der finanziellen und administrativen Hilfsleistungen und anderer Bedürfnisse des Nutznießers. Die Ressourcen und Fähigkeiten des Nutznießers und seines sozialen Umfeldes werden hierbei berücksichtigt;
9. Case Management: die Verfahrensweise, um bedarfsentsprechend und angemessen die nötige Unterstützung, Begleitung, Förderung und Versorgung mit dem Nutznießer zu organisieren. Die Aufgabe ist hierbei, gemeinsam mit dem Nutznießer ein zielgerichtetes System der Zusammenarbeit zu planen, zu organisieren und auszuwerten, das auf den konkreten Unterstützungsbedarf des Nutznießers ausgerichtet ist;
10. Unterstützungsplan: das unter Einbezug des Nutznießers auf Grundlage der individuellen Bedarfsermittlung erstellte Unterstützungsangebot als Empfehlung für die vom Nutznießer angefragten Unterstützungsmaßnahmen;
11. Dienststelle: die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben;
12. UN-Konvention: das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dessen Fakultativprotokoll, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006.

Art. 4 - Stellvertreter

Der Stellvertreter des Nutznießers kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben alle im vorliegenden Dekret und in dessen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Rechte und Pflichten des Nutznießers in seinem Namen und für seine Rechnung wahrnehmen. Er handelt hierbei ausschließlich im Interesse des Nutznießers.

Kapitel 2 - Schaffung der Dienststelle

Art. 5 - Schaffung

Es wird eine Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben geschaffen.

Die Dienststelle besitzt die Rechtspersönlichkeit einer Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie unterliegt den Bestimmungen dieses Dekrets.
Die Dienststelle hat ihren Sitz in Sankt Vith.
Kapitel 3 - Selbstbestimmtes Leben und Aufgaben der Dienststelle
Abschnitt 1 - Allgemeine Aufgaben und Bestimmungen
Art. 6 - Allgemeine Aufgaben
Die Dienststelle nimmt folgende allgemeine Aufgaben wahr:
1. die allgemeine Information der Bevölkerung über die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen und Angebote im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle mittels Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Dokumentation;
2. aus eigener Initiative oder auf Anfrage des Parlaments oder der Regierung die Beobachtung von Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle;
3. aus eigener Initiative oder auf Anfrage des Parlaments oder der Regierung die Ausarbeitung von Vorschlägen oder Empfehlungen zur Anpassung des Angebots mit den entsprechenden Rahmenbedingungen. Die Dienststelle kann ebenfalls auf Anfrage anderer Behörden Vorschläge oder Empfehlungen zur Anpassung des Angebots mit den entsprechenden Rahmenbedingungen ausarbeiten;
4. die Förderung und die Begleitung des Informationsaustauschs und der Netzwerkarbeit zwischen den Dienstleistern im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle;
5. die Durchführung oder Beauftragung von Studien und Untersuchungen;
6. die Förderung der Fort- und Weiterbildung für die im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle tätigen Personen;
7. als Anlaufstelle ("Focal Point") der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die UN-Konvention:
a) die allgemeine Koordination der Umsetzung der UN-Konvention in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
b) die Erstellung eines übergreifenden Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der dem Parlament nach vorheriger Genehmigung durch die Regierung vorgelegt wird;
c) die Koordinierung der Umsetzung der UN-Konvention und der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen als Fachstelle;
d) die Information und Sensibilisierung im Hinblick auf die UN-Konvention, innovative Konzepte und Entwicklungen in diesem Bereich sowie über bzw. für die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfindenden Maßnahmen und Prozesse;
e) die Berichterstattung zur Umsetzung der UN-Konvention;
f) die Konzertierung mit den zuständigen nationalen und internationalen

Einrichtungen;
8. die Beratung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Barrierefreiheit;
9. im Auftrag der Regierung die Wahrnehmung der Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in belgischen, europäischen oder internationalen Gremien sowie das Abschließen von Kooperationsvereinbarungen mit Behörden und Einrichtungen im In- und Ausland.

Art. 7 - Beratung der Nutznießer

Die Dienststelle nimmt folgende Beratungsaufgaben zugunsten der Nutznießer wahr:
1. die persönliche Information, Orientierung und Beratung des Nutznießers über bestehende Unterstützungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle;
2. die Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung, die mit dem Nutznießer erfolgt. Die Dienststelle berücksichtigt bei dieser Bedarfsermittlung die Wünsche und Bedürfnisse des Nutznießers sowie seine Wahlfreiheit. Auf Wunsch des Nutznießers können andere Personen bei der Bedarfsermittlung hinzugezogen werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Regelfall in der Wohnung des Nutznießers bzw. an seinem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
3. das Erstellen eines individuellen und lebensweltorientierten Unterstützungsplans in Absprache mit dem Nutznießer. Im Unterstützungsplan werden die Resultate der Bedarfsermittlung und die gemäß dieser Bedarfsermittlung festgelegten Unterstützungsmaßnahmen festgelegt. Der Unterstützungsplan wird in Kenntnis der eigenen und der vorhandenen freien Kapazitäten der Dienstleister und in Absprache mit diesen erstellt;
4. die Koordination der Maßnahmen des Unterstützungsplans bei Bedarf und sofern der Nutznießer mit dem ausgearbeiteten Unterstützungsplan einverstanden ist. Wird von dem Unterstützungsplan abgewichen oder wird er verworfen, unterstützt die Dienststelle den Nutznießer bei der Umsetzung der von ihm gewählten Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten der Dienstleister;
5. die Simulation der Eigenbeteiligung für die im Unterstützungsplan vorgesehenen Unterstützungen und die Information des Nutznießers über mögliche finanzielle und administrative Hilfsleistungen;
6. die fachliche und persönliche Beratung des Nutznießers über den gesamten Zeitraum der Unterstützungsleistung und die bedarfsgerechte Koordinierung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenswelt des Nutznießers. Um zu prüfen, ob die Maßnahmen weiterhin angepasst sind, wird der Unterstützungsplan gemeinsam mit dem Nutznießer und den jeweiligen Dienstleistern:
a) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene: auf Anfrage des Nutznießers oder auf Vorschlag der Dienststelle überprüft;
b) für Senioren: mindestens alle sechs Monate überprüft.

Die Nutznießer und jeweiligen Dienstleister informieren die Dienststelle auch im Falle einer Veränderung der Bedarfssituation;
7. die Beratung des Nutznießers im Bereich der Gewaltprävention und die Unterstützung bei Gewalterfahrungen.
Die Regierung bestimmt die Bedingungen, die für die Inanspruchnahme der Bedarfsermittlung und der Erstellung des Unterstützungsplans einzuhalten sind, sowie die zur Einschätzung des Bedarfs zu verwendenden Bewertungskriterien und -verfahren.
Art. 8 - Beihilfen und Zuschüsse zugunsten der Nutznießer
Die Dienststelle kann den Nutznießern finanzielle Beihilfen und/oder Zuschüsse für individuelle Hilfs- und Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung angemessener Vorkehrungen gewähren, einschließlich für Mobilitätshilfen.
Die Regierung bestimmt:
1. die Beihilfe- und Zuschussbedingungen, einschließlich eines eventuellen Höchstbetrags;
2. die eventuellen Formen der Beihilfen und Zuschüsse;
3. die Kriterien und das Verfahren, nach denen die Dienststelle Beihilfen und Zuschüsse gewähren kann.
Art. 9 - Materielle Unterstützung zugunsten der Nutznießer
Die Dienststelle kann den Nutznießern materielle Unterstützungen für individuelle Hilfs- und Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung angemessener Vorkehrungen zur Verfügung stellen, einschließlich für Mobilitätshilfen in Form von Ausleihen.
Art. 10 - Verpflichtungen der Nutznießer
Die Regierung bestimmt:
1. unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen den Betrag und die Modalitäten zur Festlegung der Eigenbeteiligung zulasten der Nutznießer, die die Unterstützungsleistungen der Dienststelle oder der Dienstleister in Anspruch nehmen;
2. die Verpflichtungen des Nutznießers bzw. seiner Rechtsnachfolger, wenn das gegebenenfalls bezuschusste oder zur Verfügung gestellte Material nicht mehr von ihm persönlich genutzt wird;
3. die weiteren Verpflichtungen des Nutznießers, die mit der Gewährung einer Beihilfe, eines Zuschusses oder einer materiellen Unterstützung einhergehen.
Abschnitt 2 - Besondere Aufgaben zugunsten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen
Art. 11 - Aufgaben
§ 1 - Die Dienststelle nimmt folgende besondere Aufgaben zugunsten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahr:
1. die sozialpädagogische Begleitung;
2. die Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration;

3. die Gewährung von Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen;
4. die Organisation von Wohnangeboten außerhalb von Einrichtungen.
§ 2 - Die Dienststelle begleitet die Kinder und Jugendlichen mit medizinischem Rehabilitationsbedarf im Rahmen eines Case Managements.
Die Regierung bestimmt die entsprechenden Interventionskriterien.
Art. 12 - Anerkennung von Dienstleistern
Jeder Dienstleister, der im Rahmen des vorliegenden Dekrets regelmäßig eine oder mehrere der folgenden Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene anbietet, muss vor Aufnahme der Tätigkeit von der Dienststelle anerkannt sein:
1. unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen therapeutische Angebote;
2. einrichtungsgebundene Wohnformen;
3. einrichtungsgebundene Beschäftigungsformen;
4. Unterstützungs- und Entlastungsangebote;
5. Angebote im Bereich der Selbsthilfe, Selbstbestimmung, Bewusstseinsbildung, Freizeit und Bildung;
6. spezialisierte Angebote im Bereich der Personenbeförderung.
Art. 13 - Anerkennungsverfahren
Um als Dienstleister gemäß Artikel 12 anerkannt werden zu können, muss der Träger als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sein oder von einer untergeordneten Behörde abhängig sein.
Die Regierung bestimmt:
1. die weiteren Anerkennungsbedingungen und Verpflichtungen;
2. die eventuellen Formen der Anerkennung;
3. die Kriterien und das Verfahren, nach denen die Dienststelle die Anerkennung gewährt, verweigert, aussetzt oder entzieht;
4. die Dauer der Anerkennung, die mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen darf.
Art. 14 - Bezuschussung der Dienstleister
§ 1 - Die Dienststelle kann anerkannten Dienstleistern Zuschüsse gewähren, auch für Ausstattungen.
Die Regierung bestimmt:
1. die Zuschussbedingungen und Verpflichtungen, einschließlich eines eventuellen Höchstbetrags;
2. die eventuellen Formen der Bezuschussung;
3. die Kriterien und das Verfahren, nach denen die Dienststelle Zuschüsse gewähren kann.
§ 2 - Unbeschadet des Paragrafen 1 kann die Bezuschussung im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Dienststelle und dem Dienstleister erfolgen.
Die Regierung bestimmt die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Abschnitt 3 - Besondere Aufgaben zugunsten der Senioren
Art. 15 - Beratungsbescheinigung
§ 1 - Die Dienststelle händigt dem Senior nach der in Abschnitt 1 erwähnten Beratung und Erstellung eines Unterstützungsplans eine entsprechende Bescheinigung aus.
Beabsichtigt der Senior, stationäre Angebote der Alten- und Pflegewohnheime oder Leistungen der Familien- und Seniorenhilfe in Anspruch zu nehmen, reicht er diese Bescheinigung bei dem Dienstleister zum Zeitpunkt seiner entsprechenden Anfrage ein.
Liegt keine Bescheinigung vor, verweist der Dienstleister vor Erbringung seiner Unterstützungsleistung den Senior an die Dienststelle zwecks Erstellung eines Unterstützungsplans.
§ 2 - In Abweichung von Paragraf 1 ist keine Bescheinigung bei dem Dienstleister einzureichen, wenn die Unterstützungsleistung weniger als einen Monat andauert oder bei einer Palliativpflege.
Wenn eine dringende Unterstützungsmaßnahme gewährt wird und deren voraussichtliche Dauer einen Monat übersteigt, informiert der Dienstleister die Dienststelle unmittelbar über die begründete Dringlichkeit. Die Dienststelle überprüft den Bedarf innerhalb eines Monats nach Beginn der Unterstützungsleistung durch den Dienstleister.
Bei einer Palliativpflege wird die Dienststelle über die erfolgten Maßnahmen informiert.
§ 3 - Mit Ausnahme der in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Mobilitätshilfen und der in Artikel 16 erwähnten Zuweisung einer Pflegekategorie endet bei einem dauerhaften Einzug in eine stationäre Betreuung der Auftrag der Dienststelle von Rechts wegen.
Art. 16 - Zuweisung einer Pflegekategorie
Im Hinblick auf die Gewährung der entsprechenden Finanzleistung für die Träger der Alten- und Pflegewohnheime nimmt die Dienststelle die Zuweisung einer Pflegekategorie für den Senior vor, bevor dieser Leistungen stationärer Angebote der Alten- und Pflegewohnheime in Anspruch nimmt.
Die Regierung bestimmt die zur Zuweisung der Pflegekategorie zu verwendenden Bewertungskriterien und -verfahren.
Abschnitt 4 - Inspektions- und Kontrollaufgaben
Art. 17 - Inspektion und Kontrolle
§ 1 - Unbeschadet des Artikels 13 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime und des Artikels 19 des Dekrets vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe unterliegen die im vorliegenden Dekret erwähnten Dienstleister der Aufsicht der von der Regierung bestellten Inspektoren. Die Inspektoren können die Unterstützung von Vertretern

der öffentlichen Gewalt für die Ausübung ihres Auftrags beantragen.
Die mit der Aufsicht beauftragten Inspektoren dürfen alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen eingehalten werden.
Sie können:
1. alle Personen zu Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Ausübung der Überwachung nützlich ist;
2. sich an Ort und Stelle alle durch das vorliegende Dekret und dessen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Abzüge davon anfertigen;
3. in alle Bücher und Unterlagen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Einsicht nehmen;
4. alle Räume der Dienstleister, die nicht als Wohnung dienen, jederzeit einsehen. Diese Untersuchungen und Kontrollen dürfen ohne vorherige Anmeldung und ohne Begleitung eines Vertreters des Dienstleisters vorgenommen werden. In diesem Fall erhält der Vertreter des Dienstleisters anschließend eine unmittelbare Rückmeldung;
5. die Wohnungen mit vorheriger Anmeldung, mit dem Einverständnis aller volljährigen Bewohner einsehen. Den Bewohnern wird das Recht eingeräumt, dabei anwesend zu sein;
6. in Ausübung ihres Amtes den Beistand der lokalen oder föderalen Polizei beantragen.
§ 2 - Die Regierung kann darüber hinaus externe Sachverständige unter der Aufsicht der Inspektoren mit der Untersuchung und Begutachtung eines Dienstleisters beauftragen. In diesem Fall unterstützen die beauftragten Sachverständigen die Inspektoren bei der Ausübung ihrer in Paragraf 1 erwähnten Befugnisse.
§ 3 - Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.
Abschnitt 5 - Durchführung und weitere Aufträge
Art. 18 - Durchführung
§ 1 - Sofern diese im vorliegenden Kapitel nicht besonders geregelt sind, kann die Regierung weitere Rahmenbedingungen, einschließlich eventueller Verfahrensbestimmungen, für die Durchführung der im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufgaben festlegen.
§ 2 - Für die Durchführung der im vorliegenden Dekret festgelegten Ermächtigungen verabschiedet die Regierung die entsprechenden Bestimmungen

entweder auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder nach Unterbreitung der Vorentwürfe zwecks Begutachtung durch diesen.

Art. 19 - Weitere Aufträge

Die Regierung kann die Dienststelle damit beauftragen, zusätzliche Aufträge auszuführen, insofern diese den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Dienststelle betreffen und sich auf die im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Nutznießer beziehen.

Kapitel 4 - Verwaltung der Dienststelle

Abschnitt 1 - Verwaltungsrat

Art. 20 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Dienststelle setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. einem Vorsitzenden, unbeschadet des Artikels 23 Absatz 2;
2. zwei Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
3. zwei Vertretern der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. zwei Vertretern der Krankenkassen;
5. zwei Fachleuten aus dem Zuständigkeitsbereich der Dienststelle, wovon jeweils eine Person aus den in Kapitel 3 Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 3 festgelegten Aufgabenbereichen.

Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. zwei von der Regierung bestimmte Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. der geschäftsführende Direktor der Dienststelle, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft für eine bestimmte Sitzung eine anderslautende Entscheidung;
3. ein Vertreter jeder Dienstleisterkonferenz;
4. zwei Vertreter der Zivilgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann punktuell Experten mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Art. 21 - Bestellung der Mitglieder

§ 1 - Die Regierung bestellt:

1. den Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
2. die in Artikel 20 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
3. die in Artikel 20 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. die in Artikel 20 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der Krankenkassen;
5. die in Artikel 20 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Mitglieder;
6. die in Artikel 20 Absatz 2 Nummer 3 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag jeder

gemäß Artikel 31 eingesetzten Dienstleisterkonferenz;
7. die in Artikel 20 Absatz 2 Nummer 4 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der in Artikel 35 erwähnten Vereinigungen.
Von den in Artikel 20 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 angeführten Mitgliedern dürfen nicht mehr als zwei Drittel gleichen Geschlechts sein.
§ 2 - Die Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenkammer, des Senats, eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments oder einer Regierung. Zudem darf ein Mitglied des Verwaltungsrats nicht Provinzgouverneur, Mitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett oder Personalmitglied der Dienststelle sein, unbeschadet des Artikels 20 Absatz 2 Nummer 2.
Ein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats darf weder in den Entscheidungs- oder Aufsichtsgremien der vom vorliegenden Dekret betroffenen Dienstleister tagen noch Personalmitglied eines dieser Dienstleister sein.
Art. 22 - Mandatsdauer
Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihr Mandat kann erneuert werden.
Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ableben, dem freiwilligen Rücktritt, dem Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte, dem Verlust des Mandats der vorschlagsberechtigten Vereinigungen, Einrichtungen oder Dienste bzw. entsprechender Gruppierungen oder wenn eine der in Artikel 21 § 2 vorgesehenen Unvereinbarkeiten eintritt.
Ein Mitglied, das vor Ablauf seines Mandates aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wird innerhalb von drei Monaten ersetzt. Das neue Mitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.
Art. 23 - Beschlussfassung
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretender stimmberechtigter Mitglieder kann er gültige Beschlüsse zu Punkten fassen, die zum zweiten Mal zur Tagesordnung stehen.
Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei der Vorsitzende nur bei Stimmengleichheit stimmberechtigt ist. In diesem Fall ist seine Stimme ausschlaggebend.
Art. 24 - Aufgaben
§ 1 - Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse, die zur inhaltlich-strategischen Ausgestaltung sowie zur Organisation und Verwaltung der Dienststelle erforderlich sind. Er sorgt für das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements.
Er kann dem geschäftsführenden Direktor oder anderen Personalmitgliedern der Dienststelle in seiner Geschäftsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen.
§ 2 - Die Regierung holt zu jedem Dekret- oder Erlassentwurf bezüglich der

Aufgaben der Dienststelle das Gutachten des Verwaltungsrats ein. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, sein Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung abzugeben, außer wenn eine andere Frist vereinbart wurde.
§ 3 - Der Verwaltungsrat übt die Befugnisse eines Hohen Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben aus.
Art. 25 - Geschäftsordnung
Der Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung und legt sie der Regierung zur Genehmigung vor.
Abschnitt 2 - Beratendes Fachgremium
Art. 26 - Schaffung
Es wird bei der Dienststelle ein beratendes Fachgremium geschaffen.
Das beratende Fachgremium ist unabhängig und pluridisziplinär besetzt und gemäß den in Artikel 29 beschriebenen Aufgaben beratend und gutachterlich tätig. Seine Arbeiten nimmt das Gremium unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Ansatzes wahr.
Art. 27 - Zusammensetzung
Das beratende Fachgremium setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
1. zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats;
2. je zwei Mitgliedern der eingesetzten Dienstleisterkonferenzen;
3. einer Fachperson aus dem Bereich der Beschäftigung;
4. einer Fachperson aus dem Bereich der Bildung;
5. einer Fachperson aus dem Bereich der Gesundheit;
6. einer Fachperson aus dem Bereich des Wohnens;
7. einer Fachperson aus dem Bereich der Langzeitpflege;
8. einer Fachperson aus dem Bereich der Bioethik;
9. einer Fachperson aus dem Bereich der Rehabilitation;
10. einer Fachperson aus dem Bereich der sozial-beruflichen Integration.
Der geschäftsführende Direktor sowie die von ihm bestimmten Personalmitglieder der Dienststelle können den Sitzungen des beratenden Fachgremiums mit beratender Stimme beiwohnen.
Art. 28 - Bestellung der Mitglieder
Die Regierung bestellt die Mitglieder des beratenden Fachgremiums sowie, aus diesen Mitgliedern, den Vorsitzenden des Gremiums.
Sie können auf ihren Antrag hin, der an den Verwaltungsrat zu richten ist, zu jeder Zeit ihr Mandat abgeben.
Die Regierung beendet das Mandat eines Mitglieds:
1. wenn das Mitglied sechs aufeinanderfolgenden Sitzungen des beratenden Fachgremiums fernbleibt oder wenn das Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt;
2. bei Missachtung des vorliegenden Dekrets oder dessen

Ausführungsbestimmungen.
Ein Mitglied, das vor Ablauf seines Mandates aus dem beratenden Fachgremium ausscheidet, wird innerhalb von drei Monaten ersetzt.
Art. 29 - Aufgaben
Das beratende Fachgremium nimmt auf Anfrage des Verwaltungsrats oder des geschäftsführenden Direktors folgende Aufgaben wahr:
1. Gutachten zu Situationen abgeben, in denen im Dienstleistungsnetzwerk des Zuständigkeitsbereichs der Dienststelle Lücken auftauchen oder neue Bedarfe von spezifischen Zielgruppen festgestellt werden;
2. Gutachten zu vorgeschlagenen neuen Projekten und Unterstützungsleistungen im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle abgeben;
3. Gutachten zu deontologischen Fragen im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle abgeben;
4. Gutachten in komplexen Einzelakten abgeben;
5. im Rahmen des Beschwerdemanagements tätig werden;
6. unbeschadet des Artikels 17 im Rahmen der von der Regierung festgelegten Bedingungen und Verfahrensregeln Aufträge zur Überprüfung der Dienstleister und ihrer Unterstützungsleistungen durchführen;
7. außerordentliche gutachterliche Tätigkeiten wahrnehmen.
Art. 30 - Geschäftsordnung
Die in Artikel 25 erwähnte Geschäftsordnung des Verwaltungsrats regelt insbesondere folgende Aspekte:
1. die Einberufung des Fachgremiums;
2. das Verfahren zur Beschlussfassung im Fachgremium;
3. die Protokollführung;
4. den Tagungsort;
5. das Verfahren zum punktuellen Hinzuziehen von Experten.
Abschnitt 3 - Dienstleisterkonferenzen
Art. 31 - Einsetzung
Der Verwaltungsrat setzt zur Gewährleistung des Informationsaustausches und der Netzwerkarbeit zwischen den beteiligten Dienstleistern mindestens zwei Dienstleisterkonferenzen ein, wovon jeweils eine Dienstleisterkonferenz aus den in Kapitel 3 Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 3 festgelegten Aufgabenbereichen.
Die Dienstleister sind Mitglied mindestens einer solchen Konferenz.
Die Regierung bestimmt das Verfahren zur Einsetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben der Dienstleisterkonferenzen.
Abschnitt 4 - Geschäftsführender Direktor und Personal
Art. 32 - Ernennung
Die Regierung ernennt den geschäftsführenden Direktor der Dienststelle und legt sein Statut fest.
Art. 33 - Aufgaben

Der geschäftsführende Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Er leitet das Personal und sorgt im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats erteilten Vollmachten für die tägliche Verwaltung der Dienststelle.
Der geschäftsführende Direktor bereitet die Versammlungen des Verwaltungsrats vor, erteilt diesem alle Auskünfte und unterbreitet ihm alle Vorschläge, die für das Funktionieren der Dienststelle von Nutzen sind.
Der geschäftsführende Direktor vertritt die Dienststelle in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Mit dem Einverständnis des Verwaltungsrats kann er einem oder mehreren Personalmitgliedern Teile seiner Befugnisse übertragen.
Bei begründeter Dringlichkeit und innerhalb der durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegten Grenzen übt der geschäftsführende Direktor die Befugnisse des Verwaltungsrats aus. Er erstattet dem Verwaltungsrat bei dessen nächstfolgender Sitzung darüber Bericht.
Art. 34 - Pension
Die Beamten der Dienststelle, einschließlich des geschäftsführenden Direktors, unterliegen dem Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten.
Kapitel 5 - Teilhabe der Zivilgesellschaft
Art. 35 - Strukturelle Beteiligung
Die Regierung kann gemäß den Modalitäten, die sie festlegt, zur Gewährleistung der Teilhabe der Zivilgesellschaft am nicht personenbezogenen Entscheidungsfindungsprozess die strukturelle Beteiligung der Vereinigungen im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle beschließen.
Die Regierung oder die Dienststelle können für Initiativen oder Projekte das Gutachten der Vereinigungen einholen. Die Vereinigungen geben ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung ab, außer wenn eine andere Frist vereinbart wurde.
Das schriftliche Gutachten kann durch einen protokollierten Dialog in unterschiedlichen Formen zwischen den Vereinigungen und dem Antragsteller ersetzt werden.
Die Vereinigungen können aus eigener Initiative Gutachten an das Parlament, die Regierung oder die Dienststelle richten.
Kapitel 6 - Elektronische Kommunikation
Art. 36 - Grundsatz der elektronischen Kommunikation
§ 1 - Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten kann die Dienststelle mit einem Nutznießer elektronisch kommunizieren, wenn dieser vorab ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.
Der Nutznießer kann diese Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen

widerrufen.
§ 2 - Die Dienststelle kann die Dienstleister verpflichten, elektronisch mit ihr zu kommunizieren.
Art. 37 - Rechtsfolgen
§ 1 - Die sowohl ein- als auch beidseitige elektronische Kommunikation zwischen der Dienststelle und einem Nutznießer besitzt die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie über den Briefpostweg übermittelte Mitteilungen, wenn der Nutznießer vorab ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.
Die Dienststelle informiert den Nutznießer im Vorfeld ausführlich über eventuelle Verfahrensschritte und über die rechtlichen Folgen dieser Zustimmung.
Der Nutznießer kann diese Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.
§ 2 - Die sowohl ein- als auch beidseitige elektronische Kommunikation zwischen der Dienststelle und einem Dienstleister besitzt die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie über den Briefpostweg übermittelte Mitteilungen.
Art. 38 - Sicherheit
Die Dienststelle trifft unter Berücksichtigung des Inhalts, des Ziels und der Natur der elektronischen Kommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um:
1. die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten;
2. die Vertraulichkeit, Authentizität und Vollständigkeit der ausgetauschten Daten zu garantieren;
3. den Nachweis des Datenverkehrs zu sichern.
Art. 39 - Einschränkungen und technische Erfordernisse
Die Dienststelle kann zur Vereinfachung des Datenverkehrs Einschränkungen und technische Erfordernisse festlegen.
Art. 40 - Weitere Vorgaben
Die Regierung kann die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels präzisieren sowie weitere Vorgaben in Bezug auf die elektronische Kommunikation festlegen.
Kapitel 7 - Vertraulichkeit und Datenschutz
Art. 41 - Vertraulichkeit
Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Dienstleister und anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.
Art. 42 - Verpflichtung zur Zusammenarbeit
Unbeschadet der in vorliegendem Kapitel aufgeführten Bestimmungen sind die in Ausführung des vorliegenden Dekrets mit der Bearbeitung einer Nutznießerakte beauftragten Beschäftigten der Dienststelle dazu verpflichtet, mit den Personen zusammenzuarbeiten, die ebenfalls im Rahmen einer Begleitarbeit im Interesse des Nutznießers tätig sind. Die letztgenannten Personen sind insbesondere über die

bereits unternommenen Maßnahmen zu unterrichten.
Bei der Zusammenarbeit ist die Befugnis- und Aufgabenverteilung zu beachten.
Art. 43 - Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 1 - Unbeschadet des Artikels 44 ist die Dienststelle verantwortlich für die in vorliegendem Kapitel erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.
§ 2 - Die Dienststelle erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge, insbesondere was die in Kapitel 3 aufgeführten Aufgaben betrifft. Sie darf die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge verwenden.
§ 3 - Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.
Art. 44 - Verarbeitung von Daten zur Gesundheit
Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege statt, die in der Dienststelle beschäftigt ist.
Die Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Gesundheit erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten und unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.
Art. 45 - Datenkategorien
Die Dienststelle und die gemäß Artikel 17 bestellten Inspektoren und externen Sachverständigen können alle gemäß Artikel 43 § 2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien erheben und verarbeiten:
1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Nutznießers;
2. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Stellvertreters des Nutznießers;
3. Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung des Nutznießers;
4. Daten zur Familiensituation des Nutznießers;
5. Daten zur sozialen und finanziellen Situation des Nutznießers;
6. Daten zu Freizeitbeschäftigung und Interessen des Nutznießers;
7. Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Nutznießers:
a) Daten zur körperlichen Gesundheit;
b) Daten zu Impfungen;
c) Daten zur psychischen Gesundheit;
d) Daten zum Verhalten;
e) Daten zu Risiken und Gefährdungsfaktoren;
f) Daten zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten;
8. besonders schützenswerte Daten des Nutznießers, angeführt in Artikel 6 des

Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;
9. gerichtliche Daten in Bezug auf den Nutznießer.
Die Regierung präzisiert nach vorherigem Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien sowie die in Artikel 47 erwähnte Dauer der Datenverarbeitung.
Art. 46 - Bevorzugter Rückgriff auf anonyme Daten
Die in den Artikeln 6 und 17 erwähnten Aufgaben werden grundsätzlich bevorzugt unter Rückgriff auf anonyme Daten ausgeführt.
Können anhand dieser Daten die erwähnten Aufgaben nicht umfassend ausgeführt werden, ist der Rückgriff auf personenbezogene Daten gestattet.
Art. 47 - Dauer der Datenverarbeitung
Die Daten dürfen nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.
Kapitel 8 - Finanzielle Bestimmungen
Art. 48 - Finanzmittel der Dienststelle
Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Dienststelle über die zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel. Die Dienststelle darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.
Die im vorliegenden Dekret aufgeführten Leistungen der Dienststelle werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbracht.
Art. 49 - Entschädigungen
Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen fest, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Experten sowie den Mitgliedern des beratenden Fachgremiums gewährt werden.
Art. 50 - Rückforderungen
Wenn eine Zahlungsverpflichtung von Dritten besteht, kann die Dienststelle die von ihr berechneten tatsächlichen Kosten der Unterstützungsmaßnahme sowohl bei dem Nutznießer nach Zahlung des geschuldeten Betrages durch den Dritten als auch unmittelbar bei dem Drittzahler durch das Eintreten in die Rechte des Nutznießers einfordern. Vereinbarungen bezüglich der Schadensregelung, die zwischen dem Nutznießer und dem Drittzahler abgeschlossen werden, sind der Dienststelle nicht entgegenzuhalten.
Kapitel 9 - Schlussbestimmungen
Art 51 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 93.24 § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen

pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge "Dienststelle für Personen mit Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" ersetzt.

Art. 52 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 98.2 § 2 Nummer 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge "Dienststelle für Personen mit Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" ersetzt.

Art. 53 - Abänderungsbestimmung

Die Überschrift von Artikel 40 des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur wird wie folgt ersetzt:

"Dienststelle für selbstbestimmtes Leben"

In Absatz 1 desselben Artikels wird die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" ersetzt.

Art. 54 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 3 Nummer 5 des Sportdekrets vom 19. April 2004 wird die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" ersetzt.

Art. 55 - Abänderungsbestimmung

Artikel 1 Nummer 1 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime wird wie folgt ersetzt:

"1. Senioren: Personen, die das gesetzliche Pensionsalter überschritten haben;"

Art. 56 - Abänderungsbestimmung

In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 9.1 eingefügt:

"Art. 9.1 - Liegt für den Nutznießer kein gemäß Artikel 7 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erstellter Unterstützungsplan vor, lassen die Träger von Altenwohnheimen und Alten- und Pflegewohnheimen vor Gewährung ihrer Dienstleistung diesen Unterstützungsplan durch die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erstellen.

Bei Nicht-Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmung und nachdem sie den betroffenen Träger zu einer Stellungnahme aufgefordert hat, kann die Regierung 10 % des für diesen Nutznießer pro Betreuungstag ausgezahlten Zuschusses zurückfordern.

Absatz 2 dieses Artikels tritt an einem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und spätestens am 1. Januar 2019."

Art. 57 - Abänderungsbestimmung
In der Überschrift des Dekrets vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe, abgeändert durch das Dekret vom 13. Februar 2012, wird die Wortfolge "und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe" gestrichen.
Art. 58 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 1 desselben Dekrets wird im einleitenden Satz die Wortfolge "und auf die in Kapitel IV beschriebene Beratungsstelle" gestrichen.
Art. 59 - Abänderungsbestimmung
Artikel 2 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 13. Februar 2012 und 25. Februar 2013, wird wie folgt abgeändert:
1. In Nummer 1 wird die Wortfolge ", teilstationären und stationären" gestrichen.
2. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:
"2. Senioren: Nutznießer, die das gesetzliche Pensionsalter überschritten haben;".
3. Nummer 3 wird aufgehoben.
4. In Nummer 5 wird die Wortfolge ", teilstationären und stationären" gestrichen.
5. In Nummer 7 wird die Wortfolge "Familie und" gestrichen.
6. Nummer 9 wird aufgehoben.
7. Nummer 11 wird aufgehoben.
Art. 60 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 3 desselben Dekrets wird die Wortfolge "sowie die juristische Person, die die Beratungsstelle betreibt," gestrichen.
Art. 61 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 6 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge "oder der Beratungsstelle" gestrichen.
Art. 62 - Abänderungsbestimmung
Artikel 7 § 2 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 13. Februar 2012, 25. Februar 2013 und 24. Februar 2014, wird aufgehoben.
Art. 63 - Abänderungsbestimmung
In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 9.1 eingefügt:
"Art. 9.1 - Unterstützungsplan für den Nutznießer
Liegt für den Nutznießer kein gemäß Artikel 7 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erstellter Unterstützungsplan vor, lassen die Dienste der häuslichen Hilfe vor Gewährung ihrer Dienstleistung diesen Unterstützungsplan durch die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erstellen.
Bei Nicht-Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmung und nachdem sie den betroffenen Dienst zu einer Stellungnahme aufgefordert hat, kann die Regierung 10 % der für diesen Nutznießer gemäß Artikel 10 § 2 ausgezahlten

Stundenpauschale zurückfordern."
Art. 64 - Abänderungsbestimmung
Kapitel IV desselben Dekrets, das die Artikel 11 bis 15 umfasst, abgeändert durch die Dekrete vom 13. Februar 2012 und 25. Februar 2013, wird aufgehoben.
Art. 65 - Abänderungsbestimmung
Artikel 17 Absatz 2 desselben Dekrets wird aufgehoben.
Art. 66 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 18 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wortfolgen "oder über die Beratungsstelle" und "oder der Beratungsstelle" gestrichen.
Art. 67 - Abänderungsbestimmung
Artikel 19 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Februar 2013, wird wie folgt abgeändert:
1. In Paragraf 1 Absatz 1 wird die Wortfolge "und die Beratungsstelle" gestrichen.
2. In Paragraf 1 Absatz 3 Nummer 1 wird die Wortfolge "oder der Beratungsstelle" jeweils gestrichen.
3. In Paragraf 1 Absatz 3 Nummer 4 wird die Wortfolge "oder der Beratungsstelle" jeweils gestrichen.
4. In Paragraf 2 wird die Wortfolge "und die Beratungsstelle" gestrichen.
Art. 68 - Abänderungsbestimmung
Artikel 20 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Februar 2013, wird wie folgt abgeändert:
1. In Absatz 1 wird die Wortfolge "oder die Beratungsstelle" gestrichen.
2. In Absatz 3 wird die Wortfolge "oder der Beratungsstelle" gestrichen.
Art. 69 - Abänderungsbestimmung
Artikel 21 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:
1. In Absatz 2 wird die Wortfolge "oder die Beratungsstelle" gestrichen.
2. In Absatz 3 wird die Wortfolge "oder des Betriebs der Beratungsstelle" gestrichen.
3. In Absatz 4 wird die Wortfolge "oder der Beratungsstelle" gestrichen.
Art. 70 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 22 Nummer 4 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 13. Februar 2012, wird die Wortfolge "oder Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe"" gestrichen.
Art. 71 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 23 desselben Dekrets werden die Absätze 2 und 3, abgeändert durch das Dekret vom 24. Februar 2014, aufgehoben.
Art. 72 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 24 Absatz 3 Nummer 4 des Dekrets vom 23. März 2009 zur Organisation eines Teilzeit-Kunstunterrichts, abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird die Wortfolge "Dienststelle für Personen mit Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für

selbstbestimmtes Leben" ersetzt.
Art. 73 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 6 Absatz 2 des Dekrets vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen wird die Wortfolge "Dienststelle für Personen mit Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" ersetzt.
Art. 74 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 7 § 1 Absatz 1 Nummer 7 desselben Dekrets wird die Wortfolge "Dienststelle für Personen mit Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" ersetzt.
Art. 75 - Abänderungsbestimmung
In Artikel 87 § 2 Nummer 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung" durch die Wortfolge "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben" ersetzt.
Art. 76 - Aufhebungsbestimmung
Das Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 22. Februar 2016, wird aufgehoben.
Art. 77 - Übergangsbestimmung
§ 1 - Die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben nimmt die Nachfolge der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung wahr. Sie übernimmt die entsprechenden Rechte, Pflichten, Güter und Lasten.
§ 2 - Die Personalmitglieder der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, die sich zum Zeitpunkt der Übernahme in einem Dienstverhältnis mit dieser befinden, gelten von Amts wegen als Personalmitglieder der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben.
Die Personalmitglieder werden mit ihrem Dienstgrad oder mit einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer jeweiligen Eigenschaft übertragen.
Sie behalten mindestens die Besoldung und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten.
§ 3 - Die Personalmitglieder der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die gemäß dem Dekret vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und

stationäre Hilfe als Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe anerkannt wurde, die sich zum Zeitpunkt der Übernahme in einem Beschäftigungsverhältnis mit dieser befinden, werden auf entsprechende Anfrage hin bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben unter Vertrag eingestellt.
Unbeschadet der aufgrund von Artikel 102 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Regierung festgelegten dienstrechtlichen Bestimmungen behalten sie in diesem Fall mindestens das Besoldungspaket, das sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets hatten.
Art. 78 - Übergangsbestimmung
Die aufgrund von Artikel 30 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets anerkannten Einrichtungen oder Vereinigungen gelten für die Anwendung des Artikels 12 als von der Dienststelle anerkannt.
Art. 79 - Übergangsbestimmung
Auf die vor dem 1. April 2009 erbrachten Unterstützungsmaßnahmen finden die in Artikel 15 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.
Art. 80 - Inkrafttreten
Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, mit Ausnahme:
- der Artikel 8 und 9, insofern sie die Mobilitätshilfen betreffen, so wie diese in den Artikeln 34 Absatz 1 Nummer 4, 35 § 1 und 42 bis 45 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sowie in Artikel 28 § 8 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 14. September 1984 zur Festlegung des Verzeichnisses der Gesundheitsleistungen für die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und in den Artikeln 51ter, 85 und 294 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung definiert sind, die am 1. Juli 2017 in Kraft treten;
- von Artikel 16, der an einem durch die Regierung zu bestimmenden Datum in Kraft tritt und spätestens am 1. Januar 2019.
Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.
Eupen, den 13. Dezember 2016
O. PAASCH
Der Ministerpräsident
I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales
H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung

_____

Nota
Sitzungsperiode 2016-2017
Nummerierte Dokumente: 148 (2016-2017) Nr. 1 Dekretentwurf
148 (2016-2017) Nrn. 2+3 Abänderungsvorschläge
148 (2016-2017) Nr. 4 Bericht
Ausführlicher Bericht: 13. Dezember 2016 - Nr. 34 Diskussion und Abstimmung